

# RS OGH 2023/4/25 23Rs4/23v

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.04.2023

## Norm

ZPO §267 Abs1

1. ZPO § 267 heute
2. ZPO § 267 gültig ab 01.01.1898

## Rechtssatz

Trifft eine Partei keine Behauptungslast, kann aus bloß unsubstanziierter Bestreitung durch die Partei oder aus deren Schweigen noch kein Zugeständnis des Vorbringens des Gegners abgeleitet werden. Unsubstanziertes Bestreiten im Sinn einer unterbliebenen ausdrücklichen Bestreitung könnte lediglich dann als Zugeständnis der für die Tatsache beweispflichtigen Partei gewertet werden, wenn für eine solche Annahme im gegebenen Einzelfall wichtige Indizien sprechen, etwa das gegnerische Vorbringen ganz leicht widerlegbar wäre, oder eine Partei bloß einzelnen Tatsachenbehauptungen des Gegners mit einem konkreten Gegenvorbringen entgegentritt, zu den übrigen jedoch inhaltlich nicht Stellung nimmt. Ansonsten bedürfen Tatsachen, die nicht ausdrücklich zugestanden, aber auch nicht ausdrücklich bestritten wurden, grundsätzlich eines Beweises.

## Entscheidungstexte

- 23 Rs 4/23v  
Entscheidungstext OLG Innsbruck 25.04.2023 23 Rs 4/23v

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0819:2023:RI0100139

## Im RIS seit

13.06.2023

## Zuletzt aktualisiert am

13.06.2023

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)